

Aktenzeichen:  
3 C 1046/24



07. APR. 2025

## Amtsgericht Lörrach

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

79415 Bad Bellingen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzlei im Rebland (RA Hugenschmidt), Eisenbahnstraße 7, 79418 Schliengen, Gz.: 173/23

gegen

**MACIF société d'Assurance Mutuelle**, vertreten d.d. Directeur Général,  
Frankreich

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Anwaltskanzlei  
JL13

79183 Waldkirch, Gz.: 1398/24

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Lörrach durch den Richter am 07.04.2025 aufgrund des Sachstands vom 02.04.2025 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.679,08 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.11.2024 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 973,66 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.11.2024 zu bezahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.679,08 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Schadenspositionen nach einem Verkehrsunfall.

Der Kläger war Halter und Eigentümer des unfallbeteiligten Fahrzeuges VW Tiguan, amtliches deutsches Kennzeichen: LÖ-                      Der Verkehrsunfall wurde von Frau                      aus Frankreich mit dem in Frankreich gemeldeten PKW Citroen C3, amtliches französisches Kennzeichen:                      verursacht und verschuldet. Dieses Fahrzeug war im Unfallzeitpunkt bei der Beklagten haftpflichtversichert. Der Unfall fand am Mittwoch, den 21.06.2023 um ca. 16:15 Uhr in der Schweiz in Basel auf der Autobahn A2 statt. Zu diesem Zeitpunkt befuhr der Kläger in der Schweiz in Basel die Autobahn A2 aus Richtung Luzern kommend in Richtung Frankreich. Der Kläger fuhr auf der rechten Fahrbahn. Hinter ihm fuhr die Unfallverursacherin, Frau                      mit dem bei der Beklagten versicherten Fahrzeug. Es herrschte stockender Verkehr. Plötzlich und unvorhersehbar fuhr die Unfallverursacherin von hinten auf das Fahrzeug des Klägers auf

Der Kläger holte ein Schadensgutachten ein (AS 10 bis 27). Die Kosten für die erforderlichen Reparaturen zur Beseitigung der Unfallschäden beliefen sich auf brutto 8.325,42 Euro. Der Wiederbeschaffungswert wurde vom Sachverständigen mit 7.950,00 Euro und der Restwert mit 5.050,00 Euro beziffert. Das Fahrzeug war unfallbedingt für den Straßenbetrieb nicht mehr nutzbar. Aufgrund dieser Sachlage war der Kläger gezwungen, einen Mietwagen in Anspruch zu neh-

men. Der Kläger mietete bei der Kfz-Werkstatt einen Mietwagen an für den Zeitraum 05.07.2023 bis 31.08.2023 und für den weiteren Zeitraum 01.09.2023 bis zum 30.09.2023. Der Kläger war von Beruf Bauführer bei der AG mit Sitz in in der Schweiz. Im Rahmen dieser Berufsausübung benötigte er dringend und jeden Tag einen Pkw, um seine täglichen Baustellenbegleitungen durchzuführen. Dadurch entstanden dem Kläger Mietwagenkosten in Höhe von 5.395,46 €. Auf diese Position leistete die Beklagte 716,38 €. Mit anwaltlicher E-Mail vom 12.07.2023 forderte der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beklagtenseite auf, die Einstandspflicht binnen 9 Tagen anzuerkennen. Mit weiterer E-Mail vom 14.07.2023 übersandte der Prozessbevollmächtigte an die Beklagtenseite das Sachverständigengutachten, bezifferte den Schaden vorläufig und forderte binnen 14 Tagen zur Zahlung auf. Mit Schreiben vom 17.07.2023 wurde die Einstandspflicht nicht anerkannt. Mit E-Mail vom 17.08.2023 wurde nochmals zur Anerkennung der Einstandspflicht aufgefordert. Diese geschah mit E-Mail vom 19.08.2023 weiterhin nicht. Mit Schreiben vom 21.08.2023 bestätigte die Regulierungsbeauftragte die Kostendeckung sowie die Haftungsübernahme, aber nur nach Prüfung der Belege (AS 35).

Ausgehend von einem Streitwert von 9.513,79 € verlangte der Kläger vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 973,66 €, was die Beklagte ablehnte.

Der Kläger trägt vor, dass die Mietwagenkosten erforderlich gewesen und deshalb auch zu ersetzen seien. Auch die Beauftragung eines Anwalts sei notwendig gewesen, weshalb diese Kosten zu erstatten seien.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger 4.679,08 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21.06.2023 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 973,66 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass nur Mietwagenkosten für 14 Tage zu ersetzen seien. Der Kläger habe bei der langen Mietzeit gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen. Die vorgerichtlichen Anwaltskosten seien nach Schweizer Recht nicht geschuldet. Die Verzugszinsen seien

nicht ab dem 21.06.2023 geschuldet, weil mit der ersten Abrechnungsschreiben noch keine Mahnung verbunden gewesen sei.

Die Klage wurde am 14.11.2024 zugestellt.

Mit Beweisbeschluss vom 30.12.2024 wurde ein Gutachter zum Schweizer Recht eingeholt. Dieses wurde am 18.02.2025 schriftlich erstattet (AS 69 bis 77). Anschließend stimmten die Parteien dem schriftlichen Verfahren zu.

## Entscheidungsgründe

A) Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Lörrach ist zuständig.

Die internationale und örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 13 Abs. 2 EuGVVO i. V. m. Art. 11 Abs. 1 lit. b) EuGVVO, da die Beklagte ihren Sitz in Frankreich hat (EuGH NJW 2008, 819). Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 23 Nr. 1 GVG, weil der Streitwert unter 5.000 € liegt.

B) Die Klage ist überwiegend begründet.

I) Es ist das Schweizer Sachrecht anzuwenden.

Das deutsche IPR verweist mit Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO auf das Schweizer Recht, weil der Schaden des Autounfalls in der Schweiz eingetreten ist. Das Schweizer IPR nimmt diese Rechtswahl an. Das Schweizer IPR verweist in Art. 134 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht für das anwendbare Recht bei Straßenverkehrsunfällen auf das Haager Übereinkommen vom 4. Mai 1971. Nach Art. 3 dieses Übereinkommens richtet sich das anwendbare Recht nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat, was vorliegend die Schweiz ist.

II) Unstreitig haftet die Beklagte nach den Art. 58; 65 Strassenverkehrsgesetz Schweiz zu 100 Prozent des nach dem Schadensrecht ersetzbaren Schadens.

III) Die Mietwagenkosten sind in Höhe von 5.395,46 € zu ersetzen, worauf bereits 716,38 € gezahlt worden sind, weshalb noch 4.679,08 € verlangt werden können.

1) Zu der Frage inwiefern nach Schweizer Recht Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall ersetzt verlangt werden können, wurde ein Gutachten eingeholt. Dabei war dem Gericht bereits be-

kannt, dass Mietwagenkosten nur bei gewerblicher bzw. beruflicher Nutzung zu entschädigen sind (MüKoStVR/Krauskopf/Berger, 1. Aufl. 2019, Schweiz Rn. 109, beck-online). Dies ist bei dem Kläger unstreitig der Fall. Das Gutachten wurde dazu eingeholt, in welchem weiteren Umfang über die bereits regulierten 14 Tage noch weitere Mietwagenkosten verlangt werden können.

Der Gutachter machte dazu folgende Ausführungen:

*Zu beurteilen ist, ob es nach Schweizer Recht einen ersatzfähigen Schaden des Klägers darstellt, wenn er für eine Reparatur die Erklärung der Haftungsübernahme der Beklagten abwartet und deshalb für einen weitergehenden Zeitraum Mietwagenkosten entstehen, oder ob es für den Kläger geboten gewesen wäre, unabhängig von der Erklärung einer Kostenübernahme die Reparatur vorzunehmen, um so die Kosten des Nutzungsausfalls gering zu halten.*

*Nach Schweizer Recht ergeben sich die Grundsätze der Schadenersatzbemessung aus Art. 43 ff. OR. Nach Art. 43 Abs. 1 OR bestimmt der Richter die Art und Grösse des Schadenersatzes und berücksichtigt hierbei sowohl die Umstände als auch die Grösse des Verschuldens, insbesondere auch allfällige Gründe zur Reduktion der Haftung oder der Ersatzpflicht. Einer dieser Reduktionsgründe der vorliegend von der Beklagten im Zusammenhang mit den Mietwagenkosten angerufen wird ist die Verletzung der Schadenminderungspflicht durch den Kläger (Art. 44 Abs. 1 OR).*

*Diese Schadenminderungspflicht, die im Schweizer Recht eine Obliegenheit darstellt, verpflichtet den Geschädigten, nach Treu und Glauben alles zu unternehmen, was unter den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens geeignet und zumutbar erscheint. Sie verlangt somit vom Geschädigten ein Verhalten, das den Schädiger oder andere Ersatzpflichtige nicht mehr als nötig finanziell belastet. Dieses Verhalten findet jedoch seine Grenzen in der gebührenden Wahrung der eigenen Interessen (vgl. LEO R. GEHRER, Schadenminderungspflicht, in: Assista TCS SA, Collezione Assista, Genf 1998, S. 160ff.).*

*Umgekehrt gilt die Pflicht, sich nach Treu und Glauben zu verhalten, nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz von Art. 2 ZGB auch für den Schädiger und andere Ersatzpflichtige (GEHRER, 5. 160 ff.). Auch sie sind verpflichtet, sich bei der Schadenregulierung loyal und redlich zu verhalten. Dies bedeutet, dass sie soweit möglich — innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber dem Geschädigten zu*

ihrer Haftung, zum Schaden und zu allfälligen erforderlichen Schadenminderungsmassnahmen Stellung nehmen müssen sowie innerhalb einer angemessenen Frist den Schaden regulieren müssen. Für finanzielle Nachteile, die mit einer allfälligen pflichtwidrig verzögerten Schadenregulierung verbunden sind, haben daher grundsätzlich der Schädiger oder die anderen Ersatzpflichtigen einzustehen.

Nach Schweizer Recht ist daher im Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der sämtliche Umstände des Falls zu berücksichtigen sind. Diese Abwägung darf im Zweifel nicht zulasten des Geschädigten ausfallen, da er ohne das schuldhafte Verhalten des Schädigers bzw. ohne die dem Schädiger zurechenbaren Umstände gar nicht mit einem Schaden belastet worden wäre, dessen Ersatz er fordert. Insbesondere dürfen ihm unverschuldete Unklarheiten, Fehleinschätzungen oder gescheiterte Schadenminderungsmassnahmen grundsätzlich nicht zum Nachteil gereichen. Dabei ist die Frage, ob eine Obliegenheit zur Schadenminderung vorliegt, nicht einfach das Ergebnis eines Vergleichs zweier Kostenpositionen, sondern ein Wertungsentscheid, der auch emotionale Aspekte und den Aufwand berücksichtigt, der mit den verschiedenen Möglichkeiten zur Schadenerledigung verbunden ist. Zuletzt entscheidet das Gericht, ob es der geschädigten Person im Interesse dessen, der die Schädigung erst herbeigeführt hat, zuzumuten ist, sich in der Schadenregulierung anders zu verhalten, als er es gerne täte (MüKoStVR / KRAUSKOPF/BERGER, Schweiz, Rn. 89).

Damit liegt es am Gericht im Einzelfall zu beurteilen, ob die Parteien ihren Pflichten der Schadensregulierung nachgekommen sind und ob davon ausgehend die verzögerte Schadensregulierung der Beklagten zu erhöhten Mietwagenkosten geführt hat. Dafür ist relevant, worauf es für die Schadensregulierung nach Schweizer Recht ankommt. Dazu machte das Gutachten folgende Ausführungen:

Grundsätzlich kann der Schaden sowohl durch Restitution (Reparatur des Fahrzeugs bzw. Erstattung der Reparaturkosten; «naturalrestitution», MüKoStVR / KRAUSKOPF/BERGER, Schweiz, Rn. 90) als auch durch Kompensation (Verzicht auf Reparatur und Erstattung des Wertes des Fahrzeuges zum Unfallzeitpunkt) ersetzt werden. Das Gesetz stellt die Art des Ersatzes in das Ermessen des Gerichts, wobei das Bundesgericht in einem Grundsatzentscheid aus dem Jahre 1999 der geschädigten Person ein Wahlrecht einräumt, dem das Gericht im Regelfall zu folgen hat (BGE 125 III 312, E. 6.c).

Im vorliegenden Fall war das Fahrzeug des Klägers infolge des Verkehrsunfalls vom 21. Juni 2023 nicht mehr fahrtauglich. Da der Kläger in seiner Tätigkeit als Bauführer beruflich auf ein Fahrzeug angewiesen war, mietete er ab dem 7. Juli 2023 einen Ersatzwagen. Die diesbezüglichen Mietwagenkosten stellen nach Schweizer Recht einen ersatzfähigen Schaden dar (MüKoStVR KRAUSKOPF BERGER, Schweiz, Rn. 109), die vom ausländischen Versicherungsunternehmen für die Mietdauer von 14 Tagen entschädigt wurden.

Vorliegend sind jedoch weitere Mietwagenkosten angefallen, weil der Kläger erwog, das Fahrzeug reparieren zu lassen, anstatt es durch einen Ersatzwagen zu erwerben. Da gemäss Fahrzeuggutachten vom 7. Juli 2023 ein wirtschaftlicher Totalschaden vorlag, informierte er die Beklagten mit E-Mail vom 14. Juli 2023 über seine Absicht und forderte sie auf, das Fahrzeug bis spätestens 28. Juli 2023 zur Reparatur freizugeben und die Übernahme der Reparaturkosten zu bestätigen. Zudem führte er in der Schadenaufstellung die Mietwagenkosten während der Reparaturdauer auf, deren Höhe er später beziffern wollte.

Die Kosten der Restitution standen nicht in einem offenkundigen Missverhältnis zu denjenigen der Kompensation, insbesondere nicht angesichts des zusätzlichen Aufwandes und der Kosten, die mit der Anschaffung und Neueinlösung eines neuen Motorfahrzeuges entstehen, weswegen es dem Kläger offenstand, von der Beklagten Schadenersatz in Form der Restitution zu fordern, und keine Schritte im Hinblick auf eine Neuanschaffung zu unternehmen, solange die Beklagte ihm die Restitution nicht verwehrt. Es war ihm nicht zuzumuten, auf eine Reparatur seines Fahrzeuges von vornherein zu verzichten, und es war ihm noch weniger zuzumuten, dies deswegen zu tun, weil die Beklagte, die den Schädiger vertritt, längere Zeit in Anspruch genommen hat, um eine Stellungnahme abzugeben. Dass die Verzögerung deswegen eingetreten ist, weil die Bearbeitung eines Auslandsschadens regelmässig länger dauert, ist kein Umstand, den die geschädigte Person zu vertreten hat.

Die Entscheidung des Klägers, das Fahrzeug reparieren zu lassen, hing also von der Antwort der Beklagten über eine entsprechende Kostenübernahme bzw. Kostenbeteiligung ab. Ohne diese Antwort hätte er bei einer Reparatur das Risiko ungedeckter Reparaturkosten tragen müssen. Ausweislich der Gerichtsakten hat der Kläger bis Ende August 2023 mit Sicherheit keine Antwort des Beklagten betreffend

die Übernahme der Reparaturkosten erhalten. Zwar wurde mit Schreiben vom 21. August 2023 nach erneuter Abmahnung durch den Kläger die Haftung schliesslich anerkannt. Aber auch in diesem Schreiben wurde keine Entscheidung über den Umfang der Kostenübernahme getroffen, sondern eine weitere Prüfung der Belege vorbehalten. Damit hatte der Kläger auch zu diesem Zeitpunkt keine klare Antwort über den Umfang der Kostenübernahme bzw. die Höhe des zugestandenen Schadenersatzes.

Daraus ergibt sich, dass der Kläger nach Schweizer Recht grundsätzlich ein Wahlrecht hatte, ob er sein Fahrzeug repariert und darauf angewiesen war, von der Beklagten zu erfahren, ob sie dies anerkennt oder es aus anderweitigen Gründen verwehrt. Damit musste der Kläger eine Antwort der Beklagten abwarten, welche aber im gesamten Mietzeitraum keine eindeutige Antwort abgab. Damit verblieb beim Kläger kein zumutbares Risiko das Auto zunächst auf eigene Kosten reparieren zu lassen, wozu der Gutachter folgendes ausführte:

*Aufgrund dieser Umstände, insbesondere des für den Kläger bestehenden Risikos möglicher ungedeckter Reparaturkosten, erscheint es nicht gerechtfertigt, vom Kläger zu verlangen, unter Zurückstellung seiner eigenen Interessen auf eine Reparatur zu verzichten oder dies auf eigenes Risiko in Auftrag zu geben, womit keine Verletzung einer Schadenminderungsobliegenheit vorliegt, solange sich die Beklagte zur Kostenübernahme der Reparatur nicht geäußert hat.*

Das Gericht hält die Ausführungen des Gutachtens für nachvollziehbar und überzeugend und macht sich diese zu eigen.

Die Beklagte hat nicht vorgetragen, wann sie sich zu einer Kostenübernahme der Reparatur endgültig geäußert hat, weshalb auch kein Endzeitpunkt der ersetzbaren Mietwagenkosten festgestellt werden kann und das Gericht muss davon ausgehen, dass alle eingeklagten Mietwagenkosten zu ersetzen sind.

2) Der Kläger kann Verzugszinsen nach den §§ 288; 291 BGB nach Rechtshängigkeit, also ab dem 15.11.2024 verlangen, weil die Klage am 14.11.2024 zugestellt wurde. Die Klage begründete ein Prozessrechtsverhältnis vor einem deutschen Gericht, weshalb für dieses Rechtsverhältnis auch das deutsche Recht angewendet wird.

Vorherige Verzugszinsen hat der Kläger nicht schlüssig dargelegt. Auch nach Schweizer Recht können Verzugszinsen erst nach einer Mahnung verlangt werden (Art. 102; 104 OR). Eine Mah-

nung durch den Kläger wurde bestritten und vom Kläger nicht näher dargelegt.

IV) Der Kläger kann auch die Zahlung von vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 973,66 € verlangen.

1) Ob die vorgerichtlichen Anwaltskosten zu ersetzen sind, hängt nach Schweizer Recht von folgenden Bedingungen ab: Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts können vorprozessuale Anwaltskosten als ersatzfähigen Schaden geltend gemacht werden, falls sie gerechtfertigt, notwendig und angemessen waren und der Durchsetzung der Schadenersatzforderung dienen. (MüKoStVR/Krauskopf/Berger, 1. Aufl. 2019, Schweiz Rn. 155, beck-online) Für die Beurteilung dieses Falls wurde ein Gutachten eingeholt. Der Gutachter führte dazu aus:

*Der Grundsatz, dass Anwaltskosten ersatzfähig sind, wenn sie gerechtfertigt, notwendig und angemessen sind (MüKoStVR / KRAUSKOPF/BERGER, Schweiz, Rn. 155), knüpft daran an, dass es das schädigende Ereignis ist, das die geschädigte Person in die Situation bringt, anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Wird wegen des schädigenden Ereignisses ein Anwalt oder eine Anwältin beigezogen, entstehen Kosten und damit ein Schaden im Sinne eines wirtschaftlichen Nachteils. Dieser adäquat-kausale Schaden ist (nur) dann nicht ersatzfähig, wenn die Kosten in Verletzung der Schadenminderungsobliegenheiten verursacht werden, wenn also mit anderen Worten es der geschädigten Person zumutbar gewesen wäre, den Schaden ohne Beizug eines Anwalts zu regulieren.*

*In der Lehre wird der Beizug anwaltlicher Hilfe als nicht notwendig angesehen in Fällen, in denen der Haftpflichtfall problemlos erledigt werden kann, klare Verhältnisse vorliegen oder ein einfach gelagerter Sachverhalt die Ansprüche begründet und jedenfalls die volle Haftung des Haftpflichtversicherers anerkannt wird. Ferner muss die Höhe des Schadens leicht feststellbar und unstrittig sein, und der Haftpflichtversicherer muss den Schaden ohne unnötige Verzögerung ersetzen (MARKUS BORLE, „Vorprozessuale Anwaltskosten - es führt kein Weg an der Substantiierung vorbei“, HAVE/REAS 2012, 3 ff., II.A.). Es handelt sich um einfachste Sachverhalte, wo die Höhe des Schadenersatzes unstrittig ist und die Leistung der haftpflichtigen Drittperson oder ihrer Versicherung ohne weiteres erbracht wird, so dass eine anwaltliche Intervention nichts bewirken kann, was die Haftpflichtversicherung nicht schon von sich aus erbringen würde.*

*Der vorliegende Sachverhalt ist zwar hinsichtlich der Haftungsfrage und des Sach-*

*schadens am Fahr zeug an sich nicht komplex. Der Beizug eines Rechtsanwalts ist aber dann erforderlich und gerecht fertigt, wenn für den Kläger aufgrund der internationalen Verhältnisse unklar war, bei wem er seine Ansprüche geltend zu machen hat, oder wenn in diesem Zusammenhang Abklärungen erforderlich waren, die eine gewisse Komplexität aufweisen. Worauf sich der Kläger genau bezieht, wenn er in der Klage ausführte, es habe sich bei der Schadensregulierung nicht um eine Banalität gehandelt, bleibt unklar. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, dass und wie der Kläger die Beklagte trotz der internationalen Verhältnisse problemlos hätte erreichen können, und spätestens, nachdem die Beklagte bzw. das ausländische Versicherungsunternehmen mit der Antwort zur Kostentragung in Verzug geraten war, kann nicht mehr von einem Bagatellfall gesprochen werden, in dem die Haftpflichtversicherung von sich aus ohne unnötige Verzögerung den Schaden ersetzt.*

Das Gericht hält die Ausführungen des Gutachters für nachvollziehbar und überzeugend und macht sie sich zu eigen. Bereits die internationale Verquickung der Angelegenheit macht es für einen juristischen Laien derart komplex, dass anwaltliche Hilfe erforderlich war, um den richtigen Ansprechpartner für eine Regulierung zu ermitteln. Die Anspruchsgegnerin hat ihren Sitz in Frankreich, verweist aber auf einen Regulierungsbeauftragten in Deutschland und dabei war Schweizer Recht anzuwenden. Die Beklagte trug auch nicht vor, dass sie dem Kläger hinsichtlich der Ansprechbarkeit entgegengekommen ist und so den Umstand beseitigt hat, der die Einschaltung eines Anwalts erforderlich macht. Damit sind die Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

2) Die Rechtsanwaltskosten entstanden dem Kläger nach dem RVG. Der Streitwert in Höhe von 9.513,79 € ist nur hinsichtlich der darin enthaltenen Mietwagenkosten streitig. Im Übrigen ist der Streitwert unstreitig. Die Mietwagenkosten sind aber zu berücksichtigen, weil das ein vollumfänglich ersatzfähiger Schaden war (siehe oben). Ausgerend von diesem Streitwert kann eine 1,3 Geschäftsgebühr, die Pauschale und die Mehrwertsteuer in Höhe von 973,66 € verlangen.

3) Dieser Betrag ist nach Rechtshängigkeit ab dem 15.11.2024 zu verzinsen (§ 288; 291 BGB).

C) Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

D) Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszu-

ges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau  
Konrad-Goldmann-Straße 8  
79100 Freiburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit **Schriftsatz** durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit **Anwaltsschriftsatz** begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Lörrach  
Bahnhofstraße 4  
79539 Lörrach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist **schriftlich** einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Richter

**Amtsgericht Lörrach**  
**3 C 1046/24**

**Verkündet am 07.04.2025**

**IAng`e**  
**Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

**Beglaubigt**  
**Lörrach, 09.04.2025**

**JFAng`e**  
**Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**